

11. OKTOBER 2002 - Königlicher Erlass zur Organisation von Rettungshundeteams

(Belgisches Staatsblatt vom 26. Januar 2006)

Konsolidierung

Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

den Königlichen Erlass vom 10. September 2009 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Oktober 2002 zur Organisation von Rettungshundeteams (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. März 2016).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

11. OKTOBER 2002 - Königlicher Erlass zur Organisation von Rettungshundeteams

KAPITEL I - Gründung von Rettungshundeteams

Artikel 1 - Es werden Rettungshundeteams gegründet, die beauftragt sind:

1. verschüttete Personen zu suchen und zu bergen,
2. auf Ersuchen der Polizei- oder Gerichtsbehörden vermisste Personen, deren körperliche Unversehrtheit gefährdet sein könnte, zu suchen.

Art. 2 - § 1 - Jedes Rettungshundeteam besteht aus einem Hundeführer und einem Hund.

§ 2 - Jeder Hundeführer eines Rettungshundeteams muss folgende Bedingungen erfüllen:

1. Inhaber eines in Anwendung des vorliegenden Erlasses ausgestellten Rettungshundeführerzeugnisses sein,
2. Inhaber einer vom Ministerium des Innern ausgestellten Akkreditierungskarte für Rettungshundeteams sein,
3. den medizinischen Anforderungen entsprechen, die von einer auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin anerkannten Einrichtung bestimmt werden.

Art. 3 - Die Hundeführer gehören entweder einem öffentlichen Feuerwehrdienst oder einer Einsatzeinheit des Zivilschutzes an.

Es kann auch auf Hundeführer zurückgegriffen werden, die keinem der in Absatz 1 erwähnten öffentlichen Dienste angehören, sofern sie die in Artikel 34 § 2 des vorliegenden Erlasses vorgesehene Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern - Generaldirektion des Zivilschutzes - getroffen haben.

KAPITEL II - *Ausbildung und Zeugnis eines Rettungshundeführers*

Art. 4 - § 1 - Um den Auftrag der Suche und der Bergung verschütteter Personen ausführen zu können, muss der Hundeführer Inhaber des Zeugnisses eines Rettungshundeführers im Fachbereich "Trümmersuchhund" sein.

Um den Auftrag der Suche nach vermissten Personen ausführen zu können, muss der Hundeführer, entsprechend der Besonderheit des Auftrags, Inhaber des Zeugnisses eines Rettungshundeführers im Fachbereich "Flächensuchhund" oder "Mantrailer" sein.

§ 2 - Der für das Innere zuständige Minister bestimmt die Einrichtung, die für die Gewährleistung der Ausbildung von Rettungshundeführern zuständig ist.

Abschnitt 1 - Ausbildung von Rettungshundeführern

Unterabschnitt 1 - Bedingungen für die Zulassung zur Ausbildung

A. Zulassungsbedingungen für Hundeführeranwärter

Art. 5 - § 1 - Hundeführeranwärter müssen folgende Zulassungsbedingungen erfüllen:

1. ihren Hauptwohntort in Belgien haben,
2. mindestens 21 Jahre alt sein,
3. ein höchstens drei Monate altes Leumundszeugnis vorlegen,
4. eine ärztliche Untersuchung bestehen, die von einer auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin anerkannten Einrichtung durchgeführt wird,
5. Inhaber des Führerscheins der Klasse B sein,
6. einen ordnungsgemäßen Impfpass vorlegen, der von einer auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin anerkannten Einrichtung ausgestellt wird und den Anforderungen genügt, die von dem für das Innere zuständigen Minister festgelegt werden,
7. einen Hund unter den durch das Gesetz vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere festgelegten Bedingungen beherbergen können.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Bedingungen müssen am Tag, an dem der Hundeführeranwärter seine Bewerbung einreicht, erfüllt sein.

Der Hundeführeranwärter reicht seine Bewerbung bei der in Artikel 4 § 2 erwähnten zuständigen Einrichtung ein, die überprüft, ob der Hundeführeranwärter die in § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt.

Eine Kopie der Einschreibungsakte jedes Hundeführeranwärters wird dem Ministerium des Innern - Generaldirektion des Zivilschutzes - übermittelt.

B. Zulassungsbedingungen für Hunde

Art. 6 - § 1 - Der Hund, mit dem der Hundeführeranwärter beabsichtigt, an der Ausbildung teilzunehmen, muss folgende Bedingungen erfüllen:

1. Er darf zum Zeitpunkt, zu dem der Hundeführeranwärter seine Bewerbung einreicht, höchstens fünf Jahre alt sein.

2. Sein Besitz darf nicht gesetzlich verboten sein.

3. Er muss eine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung haben. Diese Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein.

4. Er muss einen ordnungsgemäßen Impfpass haben, der vom Tierarzt ausgestellt wird und den Anforderungen genügt, die von dem für das Innere zuständigen Minister festgelegt werden.

5. Er muss gemäß dem Königlichen Erlass vom 17. November 1994, durch den die Identifizierung der Hunde für verbindlich erklärt wird, identifiziert sein.

6. Er muss eine Bescheinigung haben, die von einer veterinärmedizinischen Universitätsfakultät ausgestellt wird und belegt, dass er nicht an einer Dysplasie D und E leidet.

7. Er muss erst einen Eignungstest bestehen.

§ 2 - Die Überprüfung der Einhaltung dieser Bedingungen wird von der in Artikel 4 § 2 erwähnten zuständigen Einrichtung vorgenommen.

§ 3 - Die in § 1 Nr. 1 bis 6 erwähnten Bedingungen müssen am Tag, an dem der Hundeführeranwärter seine Bewerbung einreicht, erfüllt sein.

§ 4 - Die in § 1 Nr. 7 erwähnte Bedingung muss binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem der Hundeführeranwärter seine Bewerbung einreicht, erfüllt sein. Andernfalls wird der Hundeführeranwärter von der Ausbildung ausgeschlossen.

Art. 7 - Der in Artikel 6 § 1 Nr. 7 erwähnte Eignungstest wird von der in Artikel 4 § 2 erwähnten zuständigen Einrichtung organisiert.

Der Test dient dazu, die Umgänglichkeit des Hundes, seinen Gehorsam, seine Geschicklichkeit und seine Fähigkeit, einen Fund anzuzeigen, in einem einzigen Parcours einzuschätzen.

Der Inhalt dieses Tests wird von dem für das Innere zuständigen Minister festgelegt.

Unterabschnitt 2 - Organisation der Ausbildung

Art. 8 - [Die Ausbildung des Rettungshundeführers umfasst zwei theoretische Ausbildungsmodulare und drei praktische Ausbildungsmodulare.]

Bei Bestehen der Prüfung über ein Modul wird eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss, weiter unten Zertifizierung genannt, erstellt.

Jede Zertifizierung ist fünf Jahre gültig ab dem Datum der Prüfungsbesprechung mit Bezug auf das Modul, dessen Bestehen sie bescheinigt.

Der Anwärter, der im Besitz ist von zwei Zertifizierungen, die das Bestehen der zwei theoretischen Ausbildungsmodulare bescheinigen, und einer Zertifizierung, die das Bestehen eines der drei praktischen Ausbildungsmodulare bescheinigt, erhält von der Einrichtung, die die letzte Zertifizierung ausgestellt hat, das Zeugnis eines Rettungshundeführers.]

[Art. 8 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 10. September 2009 (B.S. vom 19. Oktober 2009)]

Art. 9 - Der für das Innere zuständige Minister bestimmt den Inhalt und die Dauer der Ausbildung.

Art. 10 - Der Hundeführeranwärter, der eine theoretische Ausbildung nachweist, die mit der in Anwendung des vorliegenden Erlasses erteilten Ausbildung gleichwertig ist, kann teilweise oder ganz von der theoretischen Ausbildung befreit werden, und zwar unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die von dem für das Innere zuständigen Minister festgelegt werden.

Unterabschnitt 3 - Prüfungssitzung

Art. 11 - Jeder theoretische oder praktische Unterricht, der im Rahmen der in Artikel 8 erwähnten Ausbildung erteilt wird, wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Die Prüfungssitzung, die der Hundeführeranwärter absolvieren muss, um das [Zeugnis] eines Rettungshundeführers zu erhalten, wird einmal jährlich organisiert.

Die Prüfungssitzung ist ausschließlich für die Anwärter zugänglich, die an der in Artikel 8 erwähnten Ausbildung teilgenommen haben.

[Art. 11 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 10. September 2009 (B.S. vom 19. Oktober 2009)]

Art. 12 - Der für das Innere zuständige Minister legt die Mindestbewertung fest, die für den Erhalt [der Zertifizierungen] erforderlich ist.

[Art. 12 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 10. September 2009 (B.S. vom 19. Oktober 2009)]

Art. 13 - Der Anwärter, der ganz oder teilweise von der in Artikel 10 erwähnten theoretischen Ausbildung befreit worden ist, braucht die Prüfung beziehungsweise Prüfungen in den Fächern, von denen er befreit worden ist, nicht abzulegen.

Abschnitt 2 - Zeugnis eines Rettungshundeführers

Art. 14 - Das Zeugnis eines Rettungshundeführers ist nur für das Rettungshundeteam, das die Prüfungssitzung bestanden hat, gültig.

Wenn der Hundeführer einen anderen Hund nimmt, muss er mit diesem Hund an der in Artikel 8 erwähnten praktischen Ausbildung teilnehmen, um das Zeugnis eines Rettungshundeführers erneut zu erhalten.

Der Inhaber eines Hundeführerzeugnisses darf das Zeugnis ausschließlich im Rahmen der durch vorliegenden Erlass organisierten Rettungshundeteams geltend machen.

KAPITEL III - *Akkreditierungskarte und Weiterbildung*

Art. 15 - [Eine Akkreditierungskarte wird dem Inhaber des Zeugnisses eines Rettungshundeführers ausgestellt, der einen föderalen Test bestanden hat.

Der föderale Test wird ein Mal pro Jahr von einer Prüfungskommission organisiert. Mit dem Test wird bezweckt, die operativen Fähigkeiten der Rettungshundeführer und ihres Hundes zu beurteilen.

Die Akkreditierungskarte hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren.]

[Art. 15 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 10. September 2009 (B.S. vom 19. Oktober 2009)]

Art. 16 - Die Akkreditierungskarte, dessen Inhaber der Hundeführer ist, gilt nur für das Rettungshundeteam, das er mit seinem Hund bildet.

Art. 17 - Jedes Rettungshundeteam nimmt an einer Weiterbildung teil, die von der in Artikel 4 § 2 erwähnten zuständigen Einrichtung erteilt wird.

Art. 18 - Der Inhalt und die Dauer der Weiterbildung werden von dem für das Innere zuständigen Minister festgelegt.

Bei Abwesenheit oder schlechter Leistung im Unterricht und bei den Übungen, die im Rahmen der Weiterbildung erteilt werden, kann die in Artikel 15 erwähnte Akkreditierungskarte vorübergehend oder endgültig entzogen werden gemäß den Modalitäten, die von dem für das Innere zuständigen Minister festgelegt werden.

KAPITEL IV - *Ausbilder im Rettungshundewesen*

Art. 19 - Die in Artikel 8 erwähnte praktische Ausbildung darf ausschließlich von Personen, die Inhaber des Zeugnisses eines Ausbilders im Rettungshundewesen sind, erteilt werden.

Abschnitt 1 - Zulassungsbedingungen für die Ausbildung zum Ausbilder

Art. 20 - Für die Ausbildung zum Ausbilder gelten folgende Zulassungsbedingungen:

1. Der Anwärter muss Inhaber eines Rettungshundeführerzeugnisses sein.
2. Er muss seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Besitz der Akkreditierungskarte sein.
3. Er muss einem der in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten Dienste angehören.

Abschnitt 2 - Organisation der Ausbildung zum Ausbilder

Art. 21 - Die Ausbildung zum Ausbilder umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

Art. 22 - Der für das Innere zuständige Minister bestimmt die Einrichtung, die für die Gewährleistung der Ausbildung zum Ausbilder im Rettungshundewesen zuständig ist.

Er bestimmt den Inhalt und die Dauer der Ausbildung zum Ausbilder.

Abschnitt 3 - Zeugnis eines Ausbilders

Art. 23 - Das Zeugnis eines Ausbilders im Rettungshundewesen wird nach Abschluss einer Prüfungssitzung ausgestellt.

Art. 24 - Der für das Innere zuständige Minister legt die Mindestbewertung fest, die für den Erhalt des Zeugnisses erforderlich ist.

Art. 25 - Der Inhaber des Zeugnisses eines Ausbilders im Rettungshundewesen darf das Zeugnis ausschließlich im Rahmen der durch vorliegenden Erlass organisierten Rettungshundeteams geltend machen.

Art. 26 - Das Zeugnis eines Ausbilders hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

Es kann für einen Zeitraum von fünf Jahren erneuert werden unter der Bedingung, dass der Ausbilder an einem Seminar teilnimmt, dessen Modalitäten von dem für das Innere zuständigen Minister festgelegt werden.

[Die Verlängerung des Zeugnisses eines Ausbilders hängt vom Bestehen einer Beurteilungsprüfung mit Bezug auf das Seminar ab, deren Bedingungen und Modalitäten von dem für Inneres zuständigen Minister festgelegt werden.]

[Art. 26 Abs. 3 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 10. September 2009 (B.S. vom 19. Oktober 2009)]

KAPITEL V - *Kleidung und Kennzeichnung*

Art. 27 - Jedes Mitglied eines Rettungshundeteams ist mit einer spezifischen Kleidung und Kennzeichnung ausgestattet, die von dem für das Innere zuständigen Minister bestimmt werden.

Art. 28 - Kleidungsstücke, Dienstabzeichen sowie persönliche Gegenstände, die für die Ausführung der Aufträge mit Rettungshunden unerlässlich sind und während oder wegen eines Einsatzes beschädigt oder ungewöhnlich beschmutzt werden, werden vom Ministerium des Inneren wieder in Ordnung gebracht oder ersetzt.

Art. 29 - Kleidung und Dienstabzeichen dürfen ausschließlich bei Einsätzen der Rettungshundeteams, anlässlich von Versammlungen beruflicher Art oder bei offiziellen Feierlichkeiten getragen werden.

KAPITEL VI - *Koordinierung und Einsatz der Rettungshundeteams*

Abschnitt 1 - Koordinator der Rettungshundeeinsätze

Art. 30 - Der Koordinator der Rettungshundeeinsätze ist beauftragt:

1. die Rettungshundeteams bei einem Einsatz zu betreuen,
2. den Leiter der Rettungseinsätze am Einsatzort in technischen Fragen zu beraten,
3. nach jedem Einsatz einen ausführlichen Bericht zu erstellen, der dem vom Einsatzleiter erstellten Bericht beigefügt wird.

Art. 31 - Für die Funktion eines Koordinators der Rettungshundeeinsätze gelten folgende Zulassungsbedingungen:

1. Der Anwärter muss Inhaber des Zeugnisses eines Ausbilders im Rettungshundewesen sein.
2. Er muss einem der in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten Dienste angehören.
3. Er muss eine Prüfung bestehen mit Bezug auf seine Fähigkeit, Rettungshundeteams am Einsatzort zu betreuen.

Art. 32 - Die Koordinatoren der Rettungshundeeinsätze werden auf Vorschlag des in Artikel 35 erwähnten Fachausschusses vom Generaldirektor des Zivilschutzes oder von seinem Beauftragten gemäß den Modalitäten, die von dem für das Innere zuständigen Minister festgelegt werden, bestimmt.

Die in Artikel 31 Nr. 3 erwähnte Prüfung wird von dem in Artikel 35 erwähnten Fachausschuss gemäß den Modalitäten, die von dem für das Innere zuständigen Minister festgelegt werden, organisiert.

Abschnitt 2 - Einsatz der Rettungshundeteams

Art. 33 - § 1 - Das Ersuchen um Einsatz der Rettungshundeteams wird vom Einsatzleiter an das territorial zuständige Zentrum des einheitlichen Rufsystems gerichtet.

§ 2 - Das Verfahren für den Einsatz der Rettungshundeteams wird von dem für das Innere zuständigen Minister festgelegt.

KAPITEL VII - *Statut und Entschädigung der Hundeführer und
Koordinatoren der Rettungshundeinsätze*

Art. 34 - § 1 - In der Ausübung ihrer Aufträge mit Rettungshunden behalten die Hundeführer, die einem in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten öffentlichen Dienst angehören, und die Koordinatoren der Rettungshundeinsätze das Statut ihres ursprünglichen Dienstes.

§ 2 - Mit den Hundeführern, die nicht in Artikel 3 Absatz 1 erwähnt sind, trifft das Ministerium des Innern - Generaldirektion des Zivilschutzes - eine Vereinbarung.

§ 3 - Das Ministerium des Innern - Generaldirektion des Zivilschutzes - trifft eine Vereinbarung mit jeder Behörde, von der ein öffentlicher Feuerwehrdienst abhängt, der Hundeführer oder Koordinatoren von Rettungshundeinsätzen unter seinen Mitgliedern zählt.

§ 4 - Durch die in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Vereinbarungen werden unter anderem die Anforderungsmodalitäten, die Versicherungsbedingungen für die Hundeführer und Koordinatoren der Rettungshundeinsätze sowie die Entlohnung, die sie für ihre Einsätze erhalten, geregelt.

Jedoch darf der Stundenlohn $1/1850$ des arithmetischen Mittels zwischen dem Minimum und dem Maximum der besonderen Gehaltstabelle 30/S1, die für Einsatzbedienstete des Ministeriums des Innern vorgesehen ist, nicht überschreiten. Die Entlohnung ist an den Schwellenindex 138,01 gebunden.

KAPITEL VIII - *Fachausschuss*

Art. 35 - Es wird ein Fachausschuss gegründet, der als Aufgabe hat, zu allen technischen oder operativen Fragen entweder aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des für das Innere zuständigen Ministers oder seines Beauftragten eine Stellungnahme abzugeben.

Art. 36 - § 1 - Der Fachausschuss setzt sich zusammen aus:

1. einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Vertreter der Generaldirektion des Zivilschutzes, die vom Generaldirektor des Zivilschutzes oder von seinem Beauftragten bestimmt werden,

2. einem Vertreter des Verbandsflügels "Fédération royale des Corps de Sapeurs-Pompiers de Belgique" und einem Vertreter des Verbandsflügels "Koninklijke Belgische Brandweerefederatie" ("Königlicher Verband der Feuerwehrcorps Belgiens"), die von ihrem Präsidenten bestimmt werden,

3. einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Vertreter der Rettungshundeteams, die keinem der in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten öffentlichen Hilfsdienste angehören; diese Vertreter werden vom Generaldirektor des Zivilschutzes oder von seinem Beauftragten bestimmt.

§ 2 - Der Fachausschuss kann Sachverständige zu Rate ziehen, zu seinen Versammlungen einladen oder sogar an seiner Arbeit teilnehmen lassen, wenn er ihre Stellungnahme kennen möchte.

Die Mitglieder des Fachausschusses üben ihr Mandat unentgeltlich, für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren aus.

Der Fachausschuss legt binnen drei Monaten nach seiner Einsetzung seine Geschäftsordnung fest und wählt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten.

Art. 37 - Der Fachausschuss stellt in Zusammenarbeit mit der in Artikel 4 § 2 erwähnten zuständigen Einrichtung eine Liste auf mit den Rettungshundeteams und Koordinatoren der Rettungshundeeinsätze, die für ein Ausrücken zum Einsatz verfügbar sind, und ergänzt diese Liste fortlaufend.

Der Ausschuss teilt den Zentren des einheitlichen Rufsystems und dem Ministerium des Innern - Generaldirektion des Zivilschutzes - diese Liste mit.

KAPITEL IX - *Übergangsmaßnahmen*

Art. 38 - § 1 - Eine vorläufige Akkreditierungskarte kann vom Ministerium des Innern an Personen ausgestellt werden, die einem der in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten öffentlichen Dienste angehören und nicht Inhaber des Zeugnisses eines Rettungshundeführers sind, vorausgesetzt diese Personen weisen eine sachdienliche Erfahrung im Rettungshundewesen nach und erfüllen die in Artikel 5 § 1 Nr. 1 bis 7 erwähnten Zulassungsbedingungen. Für eine vorläufige Akkreditierung der Hunde gelten die in Artikel 6 § 1 Nr. 2 bis 6 erwähnten Bedingungen.

Der Name der Anwärter auf eine vorläufige Akkreditierung wird dem Ministerium des Innern mitgeteilt:

1. von den Präsidenten des Verbandsflügels "Fédération royale des Corps de Sapeurs-Pompiers de Belgique" und des Verbandsflügels "Koninklijke Belgische Brandweerefederatie" ("Königlicher Verband der Feuerwehrkorps Belgiens") für die Personalmitglieder der Feuerwehrdienste,

2. von den leitenden Beamten der Einsatzeinheiten für die Personalmitglieder des Zivilschutzes.

§ 2 - Die Inhaber der vorläufigen Akkreditierungskarte sind verpflichtet, sich für die in Artikel 11 erwähnte erste Prüfungssitzung einzuschreiben, die nach dem Datum des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Erlasses organisiert wird.

§ 3 - Die Gültigkeit der in Anwendung von § 1 ausgestellten Akkreditierungskarte läuft am Tag der Beratung des Prüfungsausschusses am Ende der ersten Prüfungssitzung ab.

Art. 39 - § 1 - In Abweichung von Artikel 19 können die praktischen Unterrichte des ersten in Artikel 8 erwähnten Ausbildungslehrgangs von Mitgliedern der in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten öffentlichen Dienste erteilt werden.

Sie können von dem in Artikel 41 erwähnten Fachausschuss als vorläufige Ausbilder bestimmt werden, vorausgesetzt, sie erfüllen die in Artikel 5 § 1 Nr. 1 bis 7 erwähnten Zulassungsbedingungen und weisen eine sachdienliche Erfahrung im Rettungshundewesen nach.

§ 2 - Die vorläufigen Ausbilder sind verpflichtet, an einem Seminar zur Aktualisierung der Techniken im Rettungshundewesen teilzunehmen, das von dem in Artikel 41 erwähnten Fachausschuss organisiert wird und dessen Modalitäten von dem für das Innere zuständigen Minister festgelegt werden.

§ 3 - Die Mitglieder des Fachausschusses können nicht vorläufige Ausbilder sein.

§ 4 - Das in Artikel 23 erwähnte Zeugnis eines Ausbilders wird den erfolgreichen Teilnehmern des in § 2 erwähnten Seminars auf Ersuchen des Fachausschusses ausgestellt.

Art. 40 - Die von dem in Artikel 41 erwähnten Fachausschuss bestimmten vorläufigen Ausbilder können vom Generaldirektor des Zivilschutzes oder von seinem Beauftragten zu vorläufigen Koordinatoren der Rettungshundeeinsätze bestimmt werden.

Die erfolgreichen Teilnehmer des in Artikel 39 § 2 erwähnten Seminars und der in Artikel 31 Nr. 3 erwähnten Prüfung können vom Generaldirektor des Zivilschutzes oder von seinem Beauftragten zu Koordinatoren der Rettungshundeeinsätze bestimmt werden.

Art. 41 - Zur Ausführung der in den Artikeln 39 und 40 vorgesehenen Maßnahmen setzt der in Artikel 35 erwähnte Fachausschuss sich nur aus den in Artikel 36 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Mitgliedern zusammen.

KAPITEL X - *Ausführungsbestimmung*

Art. 42 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.